



Haben Strafrecht + Strafvollzug ein Geschlecht?¹

Von Prof`in Dr. Gaby Temme



Feministische Analysen des Strafrechts gehen zum Teil davon aus, dass es sich um ein von Männern für Männer geschaffenes Regelwerk handelt.² Damit hätten sowohl das Strafrecht als auch der Strafvollzug das männliche Geschlecht, einerseits im biologischen, andererseits aber auch im sozialen (Gender) Sinne. Im Strafvollzug führt das dazu, dass sich nur wenige Frauen im Vergleich zu Männern im Strafvollzug befinden.³

Dies löst Folgeprobleme für die inhaftierten Frauen aus, wie z.B.: Übersicherung (bei kleinen Frauenanstalten), weit entfernte soziale Kontakte (bei großen Frauenanstalten).⁴ Im Folgenden wird der Blick auf Visionen gerichtet, die von dieser Dichotomie männlich – weiblich abweichen. Anschließend erfolgt eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte, die für die Gefängnisseelsorge aus der Analyse der Frage nach dem Geschlecht des Strafrechts bzw. Strafvollzugs abgeleitet werden können.



Foto: King

¹ Um 2/3 gekürzte Version des Vortrages vom 09.10.2012. Gehalten auf der Studientagung der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland: „...als Mann und Frau schuf er sie...Gleichberechtigt? <=> Gleichgemacht?“. Die durch den begrenzten Platz in *AndersOrt* bedingten Kürzungen betreffen die historischen Betrachtungen und den schlaglichtartigen Überblick auf ausgewählte Strafrechtsnormen, die Strafrechtsprechung und Teile der Betrachtung des Frauenstrafvollzugs. Interessierten wird bezüglich dieser Aspekte ein Einstieg über die Sammelbände von `Elz (Hg.) 2009, Täterinnen` und `Temme/Künzel (Hg.) 2010, Hat Strafrecht ein Geschlecht?` empfohlen.

² Smaus 2010, Welchen Sinn hat die Frage nach dem `Geschlecht` des Strafrechts; in: Temme/Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 27 ff. m.w.N.

³ Statistisches Bundesamt (Hg.) 2012, Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten, 5-6

⁴ Haverkamp 2011, Frauenvollzug in Deutschland, 125 f. m.w.N.

Visionen

Wie könnte die Zukunft des Umgangs mit Menschen, die gegen eine strafbewährte Norm der Gesellschaft verstoßen haben, aussehen? Wird dem Ansatz von Gender⁵ gefolgt, müsste die Einteilung in den Frauen- und Männervollzug nach dem sozialen Geschlecht erfolgen. Dies würde die Zusammensetzung des jeweiligen Vollzuges vollständig verändern sowie neue Optionen und Herausforderungen bieten. Die Diskussion um Intersektionalität⁶ zeigt auf, dass der Analysefokus nur auf Geschlecht oder Gender Interpretationen zur Folge haben kann, die andere Kategorien wie Ethnie, Klasse, Körper etc. ausblenden, obwohl sie die eigentlich zentralen Kategorien sind oder erst im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht bzw. Gender wirken. Zur Verdeutlichung von Gender und Intersektionalität zwei Beispiele: Erstens: Die Untersuchung von Bieneck und Pfeiffer⁷ stellt fest, dass Frauen im Strafvollzug Drogen konsumieren und mit Drogen handeln. Bei einer Differenzierung nach alten und neuen Bundesländern zeigt sich jedoch, dass es sich hier hauptsächlich um ein Problem des Frauenvollzuges in den alten Bundesländern zu handeln scheint (Drogenkonsum: 23,1%, Drogenhandel: 16,7%). Demgegenüber stellt beides in den neuen Bundesländern im Frauenvollzug kaum ein Problem dar (Drogenkonsum: 8,1%, Drogenhandel: 5%). Die allein entscheidende Kategorie kann also nicht Geschlecht sein, sondern es muss die Verknüpfung mit einer anderen Kategorie als Erklärung herangezogen werden. Hier wäre eine Analyse im Sinne der Intersektionalität notwendig. Zweites Beispiel: Sind Frauen tatsächlich im `männlich` geprägten Strafvollzug hilflose Wesen wie es das folgende Zitat der Gefangenen aus der Untersuchung von Feest zunächst vermuten lässt?

⁵ Vgl. Smaus 2010, Welchen Sinn hat die Frage nach dem `Geschlecht` des Strafrechts; in: Temme/Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 27 ff.

⁶ Walgenbach 2012, Gender als interdependente Kategorie; Winkler/Degele 2009, Intersektionalität.

⁷ Bieneck/Pfeiffer 2012, Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, 12.

„Viele Frauen sind unfähig, sich adäquat zur Wehr zu setzen, eine Hilflosigkeit, die oft schamlos ausgenutzt wird [...] Abgelehnte Anträge werde nicht ausgehändigt um eine Beschwerde auf dem Instanzenzug möglichst zu vermeiden.“ (Gefangene 7).⁸

Wählte man den Analysefokus Gender ergäben sich mindestens zwei andere Interpretationsmöglichkeiten:

1. Vielleicht arbeiten weibliche Gefangene im Vollzug mit anderen Konfliktregelungsmechanismen – mehr über Kommunikation – als männliche Gefangene und die Instrumente des Strafvollzugsgesetzes. Dann dürfte das Zitat nicht als Defizit der Frauen, sondern als besondere Kompetenz gewertet werden.
2. Möglicherweise ist diese Vorgehensweise etwas, das klassisch das Vorgehen des sozialen weiblichen Geschlechts beschreibt. Dann müsste aber erst eine eigene Erhebung der Konfliktlösungsstrategien im Strafvollzug unabhängig vom biologischen Geschlecht erfolgen, um einen Vergleich der sozialen Geschlechter zu ermöglichen.

Analysiert man das Zitat von G7 im Sinne der Intersektionalität müssten u.a. folgende Fragen gestellt werden: Verschleiern die Fokussierung auf das Geschlecht möglicherweise, dass Ethnie eigentlich die zentrale Kategorie sein könnte, nämlich fehlende Sprachkenntnisse und ggf. die Sozialisation in einem anderen Rechtssystem verhindern, dass der Rechtsschutz ausgeübt werden kann? Verhindert die Kategorie Klasse, im Sinne fehlender Schulbildung und zum Beispiel fehlenden Schreib- und Lesekompetenzen, dass Rechtsbehelfe genutzt bzw. eine schriftliche Bescheidung gefordert wird. Verhindert das Merkmal Körper aufgrund des Merkmals Alter, Attraktivität, körperliche Verfasstheit es, dass der Gefangene Hilfe bei anderen Gefangenen findet? Verstärken sich gegebenenfalls einzelne Kategorien: fehlende Lesekompetenz und körperlich unattraktiv? Eine Vision für die Zukunft könnte so aussehen, dass zwar das Strafrecht normativ als Regelwerk bestehen bleibt, aber nur eine symbolische Strafrechtsprechung stattfindet und die Sanktionen in der Praxis nicht ausgeführt werden. Alternativ

⁸ Feest 2010, Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv, in: Temme/Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 119 ff. (168).

könnten Ansätze wie Restorative⁹ und Transformative Justice¹⁰ zur Konfliktregelung eingesetzt werden. Dies würde eine Ablösung des 'männlichen' Sanktionensystems mit der Institution Strafvollzug bedeuten. Einzelne Elemente davon – wie der Täter-Opfer-Ausgleich – sind im deutschen Strafrecht bereits implementiert¹¹.

Welche Anregungen und Fragen können für die Seelsorge aus der Analyse der Frage nach dem Geschlecht des Strafrechts bzw. Strafvollzugs abgeleitet werden?¹²

Anregungen für die Praxis der Seelsorge

1. Frauen haben den Vorteil, dass sie häufig bessere Bedingungen für eine günstige Sozialprognose aufweisen¹³. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger im männlichen Bereich sollte das ein Hinweis sein, bereits vor, in und nach der Haft über die eigene Arbeit und die Anbindung an Kirchengemeinden für Männer bessere Ausgangsbedingungen zu schaffen. Insbesondere die Probleme der Entlassungsvorbereitung sollten angegangen werden: „...*Biblisches gesprochen, also der verlorene Sohn kommt heim, sein Vater gibt ein Fest. Das erleben die Leute aber nicht... Also auch bei Kirchengemeinden. Wenn ich einer Frau oder einem Mann sage: 'Gehen Sie doch da hin. Was Sie interessiert, machen die auch in der Kirche. 'So, wie ich aussehe, soll ich da hingehen?' Und da weiß ich haargenau, er hat Recht. Er hat vielleicht noch drei Zähne, zig Tattoos, keinen Beruf und ein Alkoholproblem. Die Kirchengemeinden sind am Mittelstand orientiert. Der würde auffallen, wie ein schwarzes Schaf. Also, da sehe ich sowohl staatlich als auch kirchlich keine Ressourcen, die wir solchen Menschen anbieten...*“¹⁴

⁹ Sullivan/Tift 2008, Handbook of Restorative Justice.

¹⁰ Morris 2000, Stories of Transformative Justice.

¹¹ Vgl. Gelber 2012, Opferbezogene Vollzugsgestaltung, MschrKrim 95, 2, 142 ff.

¹² Die Schlussfolgerungen beziehen sich nicht nur auf die zuvor entwickelten Visionen, sondern auch auf die Darstellung der tatsächlichen Situation im Frauenvollzug im Vergleich zum Männervollzug, die aufgrund der Kürzungen des Vortrages an dieser Stelle nicht vorab dezidiert dargestellt wurden.

¹³ Oberlies/Elz 2010, Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken; in: Temme/Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 229 ff.

¹⁴ Seelsorgerin, zitiert in Haverkamp 2011, Frauenvollzug in Deutschland, 674.

2. Väter im Vollzug sollten mit ihren Wünschen genau so ernst genommen werden wie Mütter.
3. Die Symbolik des Schlüssels als 'Männlichkeitssymbol' der Institution Vollzug in der Interaktion mit den Gefangenen und seine Handhabung sollten überdacht werden.
4. Es sollten zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für die Gefangenen angeboten werden, die mit den 'männlichen' Gefängnisstrukturen überfordert sind?
5. Es sollte überprüft werden, ob es stimmt, dass Frauen sich bei schlimmen Erfahrungen im Vollzug häufiger an die Seelsorger wenden als Männer¹⁵. Woran könnte dies ggf. liegen und wie könnte ggf. ein größeres Interesse der Männer hergestellt werden.
6. Die Kirche bietet im Vollzug eine der wenigen Möglichkeiten der Normalität. Sprechen in einer vertrauensvollen Atmosphäre, keine Gitter vor den Fenstern, Schuld ohne Bindung an die strafrechtliche Schuld, Begehen des Todestages des Kindes etc....¹⁶ Diese Normalität sollte gefördert und beibehalten werden. Es sollten gemeinsame Begegnungsräume über die Trennungsgebote hinweg im Vollzug geschaffen und sichergestellt werden.
7. Die Bedeutung des eigenen biologischen Geschlechts im Gefangenenkontakt sollte reflektiert werden.
8. Seelsorgerinnen und Seelsorger sollten hinterfragen, wie sie mit trans- und intersexuellen Menschen im Vollzug umgehen.

¹⁵ Bieneck/Pfeiffer 2012, Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, 9.

¹⁶ Haverkamp 2011, Frauenvollzug in Deutschland, 699-701.

¹⁷ Einige der Fragen werden ihnen banal vorkommen, aber manchmal ist es aus meiner eigenen Erfahrung heraus wichtig, sich Selbstverständliches wieder zu vergegenwärtigen, damit es im beruflichen Alltag nicht verloren geht.

¹⁸ Seelsorger, zitiert in: Temme 2006, Selbstproduktionsmechanismen, 319.

Fragen für die Praxis der Seelsorge

1. Wer bin ich als Mensch? In welchen Kategorien denke ich? Wie werden die Kategorien durch meinen Glauben beeinflusst? Wie bestimmen diese Kategorien meine Tätigkeit im Vollzug?
2. Wie kann ich mit dem Menschen, der mir begegnet ins Gespräch kommen? Welche Gemeinsamkeiten haben wir? Welche besonderen Fähigkeiten hat mein Gegenüber, die ich gern hätte?
3. Wie kann ich die Lebenswelt des Anderen verstehen, ohne je in ihr gewesen zu sein?
4. Worin besteht meine Motivation? Erlange ich meine Freiheit durch das Eingeschlossensein der anderen? „...Die völlige Gestaltungsfreiheit...ich bin ja hier im Vollzug völlig frei in dem was ich mache. Und der Bischof sagt, Gott sei Dank macht das einer, und der macht keine Zicken und so...[...]Und hier, wenn ich rausgehe, bin ich draußen...Das ist natürlich der Traum vom Pastor, man geht hin, arbeitet, was einem richtig erscheint, und natürlich professionstechnisch [...] überlegt ist und so, aber sie machen das, was sie für sinnvoll halten aus ihrem Beruf heraus. Und da kommt nicht X, Y und Z und sagt du musst das machen und das¹⁸.“
5. Welchen Beitrag kann ich als Gefängnisseelsorgerin und Gefängnisseelsorger leisten, um die Leid zufügende Institution des Strafvollzuges langfristig zu schließen?

„Kriminelle“ Frauen & Männer

Einschätzung der Strafrechtsinstanzen¹⁹

	Frauen	Männer	Datenbasis
TVe 2011	25,3%	74,7%	BKA 2012
TVe 2010			
§ 170 StGB	463	10.226	BMI 2011
§ 171 StGB	1.210	479	
Strafvollzug			
Belegungsfähigkeit	4.427	73.734	Statistisches Bundesamt
Belegung	3.851	63.820	2012
Freiheitsstrafe	2.901	45.838	
SVe	2	443	Stat. BA 2012
§ 63 StGB	508	6.112	2011
§ 64 StGB	188	3.166	

¹⁹ Siehe Literaturverzeichnis (S. 17) Bundesministerium des Innern, Statistisches Bundesamt und Bundeskriminalamt

Fazit & Ausblick

In meinem persönlichen Fazit möchte ich mit ihnen einen Weg in drei Abschnitten denken:

- Solange die biologische Kategorientrennung nach Geschlecht im Strafvollzug noch besteht, sollte die Seelsorge als Kontroll- und Ausgleichsinstanz wirken. Ein Gleichmachen sollte erfolgen, wenn es für die Gleichberechtigung notwendig ist (Beispiel: Vater-Kind-Stationen). Es sollte jegliches Gleichmachen vermieden werden, das in der Praxis zur fehlenden Gleichberechtigung führt (Stichwort: Übersicherung im Frauenvollzug).
- Gleichzeitig sollte bereits der Weg der Reflexion im Hinblick auf die Dichotomie männlich – weiblich beschränkt werden, um in die Zukunft denken zu können. Der Blick sollte geöffnet und bisherige Denkmuster und Kategorien sollten kritisch hinterfragt werden (Beispiele: Ausschluss anderer Geschlechter, Überdeckung anderer Kategorien – Intersektionalität).
- Langfristig sollten Zukunftsvisionen entwickelt werden. Welche Potentiale bieten alternative Konfliktregelungen im Sinne von Restorative und Transformative Justice? Wie können sie die hierarchischen Vorstellungen des Strafrechts und Strafvollzugs ablösen? Die Gefängnisseelsorge ist bereits auf dem Weg, wie der Bericht in AndersOrt vom Juli 2012: 'International: Das Gefängnis abschaffen?' zeigt. ■

Literatur

Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian: Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, KfNForschungsbericht Nr. 119, Hannover 2012, abrufbar unter: www.kfn.de/version/kfn/assets/fob.119.df [23.10.2012]

Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2011; abrufbar unter: www.bka.de/nn_205960/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html?_nn=true [23.10.2012]

Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, Bundesrepublik Deutschland – Tabellen mit 6-stelligen Straftatschlüsseln -, Wiesbaden 2011; abrufbar unter: www.bka.de/nn_205960/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html?_nn=true [23.10.2012]

Bundesministerium des Inneren (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011 IMK-Kurzbericht, Berlin 2012; abrufbar unter: www.bka.de/nn_205960/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html?_nn=true [23.10.2012]

Elz, Jutta (Hg.): Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden 2009

Feest, Johannes: Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv: Eine quantitative und qualitative Auswertung; in: Temme, Gaby/Künzel, Christine (Hg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, 163 ff.

Gelber, Claudia: Opferbezogene Vollzugsgestaltung. Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Strafvollzug (Bericht), in: MschrKrim 2012, 95, 2, 142 ff.

Haverkamp, Rita: Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Berlin 2011

Morris, Ruth: Stories of Transformative Justice, Toronto 2000

Oberlies, Dagmar/Elz, Jutta: Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken; in: Temme, Gaby/Künzel, Christine (Hg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, 229 ff.

Smaus, Gerlinda: Welchen Sinn hat die Frage nach dem 'Geschlecht' des Strafrechts; in: Temme, Gaby/Künzel, Christine (Hg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, 27 ff.

Statistisches Bundesamt (Hg.): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, Stichtag 31. März 2012, abrufbar unter: www.destatis.DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefageneVerwahrtePDF_5243201.dfp?_blob=publicationFile [23.10.2012]

Statistisches Bundesamt (Hg.): Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10 Reihe 4.1 (31.10.2012), abrufbar unter: www.destatis.DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzugStrafvollzug210040117004.pdf;jsessionid=968D5737BF472C980E857E532BDGA91.cac2?_blob=publicationFile [23.10.2012]

Sullivan, Dennis/Tifft, Larry (Hg.): Handbook of Restorative Justice. A Global Perspective, London/New York 2008

Temme, Gaby: Selbstreproduktionsmechanismen des Strafrechtssystems. Eine Analyse anhand des Betäubungsmittelrechts, Berlin 2006

Temme, Gaby/Künzel, Christine (Hg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010

Walgenbach, Katharina u.a.: Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität u Heterogenität, 2. Aufl., Opladen u.a. 2012

Winkler, Gabriele/Degele, Nina: Intersektionalität. Zur Analyse von Ungleichheiten, Bielefeld 2009